

# Maschinelle landwirtschaftliche Arbeiten in Ruhezeiten

Wenn das Wetter nur kurze Schönwetterphasen bringt, müssen sie ausgenützt werden, auch wenn sie auf einen Samstag oder Sonntag oder in die Nacht fallen. Nicht alle haben Freude daran.

Landwirte arbeiten zusammen mit der Natur. Sie arbeiten draussen und sind entsprechend auf das Wetter angewiesen. Und wenn das Wetter stimmt, wird so lange gearbeitet, bis die Arbeit erledigt ist. Auch wenn es schon dunkel geworden ist oder halt an einem Wochenende oder Feiertag. Dann gibt es Feldarbeiten wie das Dreschen, das Pressen von Siloballen, die Kartoffelernte und weitere. Arbeiten, die heutzutage häufig mit grossen Maschinen verrichtet werden. Oft werden solche Arbeiten an Lohnunternehmen vergeben, die gezwungen sind, ihre Maschinen so gut wie möglich auszulasten und sie bei schönem Wetter möglichst ohne Unterbruch einzusetzen. Und dann gibt es Nebenerwerbsbetriebe, die dann ins Feld gehen, wenn sie können. Und sei es nachts oder am Wochenende. Das



Zur Erntezeit muss oft auch nachtsüber gearbeitet werden. Bild: pixabay

kann zu Problemen führen, Reklamationen sind vorprogrammiert, gerade wenn es auf Parzellen in der Nähe von Wohnquartieren vorkommt.

Grundsätzlich ist es so, dass Arbeiten werktags zwischen 7 und 19 Uhr zu verrichten sind. Die Rechtsgrundlagen erlauben es aber, dass Landwirtschaftsbetriebe an Sonn- und Feiertagen sowie abends und nachts dringende Arbeiten verrichten dürfen: Das Fahrverbot an

Sonntagen und Feiertagen und das Nachtfahrverbot von 22 bis 5 Uhr gilt nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Art. 91a VRV).

Weitere Regelungen können kantonale geregelt sein, wie im Kanton Luzern, wo dringende Arbeiten in der Landwirtschaft an öffentlichen Ruhetagen erledigt werden dürfen (Art. 6 RLG). Im Kanton Zürich gibt es keine kantonale Regelung. Dafür gibt es vielerorts Rege-

lungen auf Gemeindeebene. Meist lautet es sinngemäss: «Während der Ruhezeit sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.» Auf Gemeindeebene findet man diese Formulierungen in der Regel in der Polizeiverordnung.

Das ist aber kein Freibrief, denn es gilt das Vorsorgeprinzip: Das Umweltschutzgesetz schreibt in Art. 11 vor, dass Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Und die Lärmschutzverordnung Art. 4 hält Ähnliches fest, sodass «die betroffene Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird». Landwirte und Lohnunternehmen sind aufgefordert, nur in Notfällen in den Ruhezeiten Erntearbeiten durchzuführen.

## Was passiert nun, wenn es zur Klage kommt?

Hier ist eine Lösung die, dass die Gemeinde alle Beteiligten an einen Tisch bringt. Nach einem gut moderierten Gespräch gehen die Emotionen weniger

«Landwirtschaftsbetriebe dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie abends und nachts dringende Arbeiten verrichten.»

hoch, und die am Konflikt beteiligten Parteien entwickeln Verständnis für die jeweils andere Seite. Eine pragmatische Lösung kann sein, dass der Landwirt oder der Lohnunternehmer die Feldarbeit auf eine für die Anwohner akzeptable Zeit verlegt. Oder zumindest so organisiert, dass siedlungsnahe Parzellen eher tagsüber angefahren werden und siedlungsferne in der Nacht. Auf diese Weise entsteht in vielen Fällen bereits eine verträgliche Belastung. ■



Pablo Nett